

INFO

Buchhaltung
Unternehmensberatung
Steuerberatung
Gesellschaftsgründungen
Revisionsmandate
Immobilienmanagement



Treuhandberater Nr.258 April 2017

Mitglied TREUHAND | SUISSE

Schöne neue WIR-Welt?

Wie die meisten unserer Kunden wissen sind WIR keine Westindischen Rubel sondern die heutige WIR-Bank mit Hauptsitz in Basel und 7 Filialen verteilt auf die ganze Schweiz basiert auf der Wirtschaftsring-Genossenschaft welche 1934 in Zeiten der Weltwirtschaftskrise als Verrechnungssystem gegründet wurde. Ab 1997 erfolgte der schrittweise Einstieg der WIR Bank ins Schweizer Bankengeschäft. Im Jahr 2000 erfolgte die Öffnung der WIR Bank für das breite Publikum durch die Ausgabe von Anteilscheinen, welche regelmässig gehandelt werden. Im Gegensatz zu vielen anderen Bankentiteln sind bis heute keine Kursverluste zu verzeichnen gewesen.

Gegen Ende des letzten Jahres haben alle WIR-Bankkunden **neue allgemeine Geschäftsbedingungen** zur Unterschrift erhalten. Diese haben teilweise zu erheblichen **Irritationen** geführt. Ziel dieser Neuausrichtung ist neben der Umsatzförderung auch die Wiederherstellung der Parität (1 WIR Franken = 1 CHF). Wirhandel soll mit Konventionalstrafen von 10 % des betreffenden WIR-Betrages aber mindestens Fr. 5000.– in Bar und mit Ausschluss gehandelt werden. Auch bei der Bilanzierung sollen keine Rückstellungen mehr getätigt werden dürfen. Damit stehen diese Regeln

doch in argem Widerspruch zu den allgemeinen Bilanzierungsregeln und dem Revisionsrecht.

Von den über 40000 KMU WIR Teilnehmern haben etwa die Hälfte ein so genanntes **«stilles WIR-Konto»** geführt. Im Sinne des Netzwerkgedankens wird dieses System **aufgegeben** und alle Teilnehmer werden in einem offenen Verzeichnis geführt. Dies bedingt auch, dass die Kunden ihre Zustimmung zur **Aufhebung des Bankgeheimnisses** geben.

Der **Netzwerkbeitrag** beträgt neu einheitlich **2% in Bar** der WIR Gutschriften. Der WIR-Annahmesatz wird publiziert und beträgt **mindestens 3%**. Ab einem netzwerkpflichtigen Umsatz von Fr. 100000.– darf ein Annahmesatz von 0% publiziert werden. Dies ist besonders für die Baubranche von Wichtigkeit. Gleichzeitig gilt für alle WIR-Geschäfte ein **Cap** (Obergrenze) von **Fr. 5000.–** WIR pro Auftrag.

Fazit: Gewisse Firmen können möglicherweise dank WIR Mehrumsätze generieren. Die Nachteile (Kosten und Absetzbarkeit) sollten dabei aber nicht aus den Augen gelassen werden.

Freundliche Grüsse
STAUB TREUHAND AG

since 1962



Steuerzahlungen und Zinsen 2017

Die Systeme der Verzinsung von Steuervoraus- und -nachzahlungen sind je nach Kanton recht unterschiedlich. Auch der Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuern variiert.

Überblick über die Zinsen 2017

1. Der Fälligkeitstermin der **direkten Bundessteuer** ist der 1. März des **Folgejahres** mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. Die Rechnung, welche im Februar 2017 ins Haus flattert, ist damit die Steuer für das Vorjahr 2016, zahlbar bis 31. März 2017. Falls die Steuer aus irgendeinem Grund erst zu einem späteren Zeitpunkt in Rechnung gestellt (oder angepasst) wird, so beträgt die Zahlungsfrist ebenfalls 30 Tage ab Rechnungsstellung und die Zinspflicht beginnt erst mit deren unbenutztem Ablauf.

Bisher wurden Vorauszahlungen zu Gunsten des Steuerpflichtigen verzinst. Der Vergütungszins für Vorauszahlungen beträgt neu jedoch **0%**.

Steuerrückerstattungen wegen zu viel bezogener Beträge werden zum Satz von 3,0% p.a. verzinst. 3,0% sind ebenfalls auf verspätet bezahlten Steuern fällig.

2. Im **Kt. Zürich** ist der Fälligkeitstermin der 30.9. **des betreffenden** Steuerjahres. Die Steuern werden nach rechtskräftiger Veranlagung auf dieses Datum hin berechnet. Vor dem 30.9. (2017) bezahlte Steuern werden zu 0,5% p.a. verzinst. Für nach dem 1.10. (2017) bezahlte Steuern wird ein Ausgleichszins von 0,5% erhoben. Der Verzugszinssatz für nicht bezahlte, definitiv in Rechnung gestellte Steuern beträgt 4,5%. Bisher wurde das Verrechnungssteuerguthaben im Kt. Zürich (zinslos) frühestens per 30.6. des Folgejahres angerechnet. Ab dem Jahre 2017 wird neu (auch) das Verrechnungssteuerguthaben des laufenden Jahres mit den definitiven Steuern (2017) verrechnet. Im Steuerjahr 2017 werden damit im Kt. Zürich in der Endabrechnung die Verrechnungssteuerguthaben aus **zwei** Steuerjahren berücksichtigt.

3. Im **Kt. Aargau** ist der allgemeine Fälligkeitstermin der 31.10. des betreffenden Steuerjahres. Vorauszahlungen vor dem 31.10. werden bis zur Höhe der definitiven Steuerrechnung mit (steuerfreien) 0,1% verzinst. Die Verzinsung von Überzahlungen beträgt ebenfalls 0,1%, ist aber einkommensteuerpflichtig. Der Verzugszinssatz beträgt 5,1%.

4. Im **Kt. St. Gallen** ist der allgemeine Fälligkeitstermin der 31.7. des Steuerjahres für Natürliche Personen, bei Juristischen Personen ist dies der 270. Tag nach Ende des Geschäftsjahres. Auf diese Daten hin wird ein Ausgleichs- oder Rückerstattungszins von 0,5% zu Gunsten bzw. zu Lasten des Steuerpflichtigen berechnet. Der Verzugszins beträgt 4%.

5. Im **Kt. Graubünden** beträgt der Vergütungszins 2017 0,2% (gewährt auf Beträge, die wegen einer zu hohen Rechnung bezahlt wurden) und der Verzugszins 4,0%. Zwar kann man im Kt. Graubünden beim zuständigen Gemeindesteueraamt eine Korrektur der provisorischen Rechnung verlangen. Für eine Verzugszinsberechnung gilt aber der ursprüngliche höhere Betrag.

6. Im **Kt. Schwyz** beträgt der Vergütungszins 0,5%, der Verzugszins 3,5% und der Skontoabzug (Zahlungstermin 30.6. des betreffenden Steuerjahres) 0,5%. Die Verrechnungssteuer, die pauschale Steueranrechnung und der zusätzliche Steuerrückbehalt USA werden im Kt. Schwyz zuerst an die Inkassostelle für die direkte Bundessteuer überwiesen und dort mit allenfalls noch offenen Rechnungen für die direkte Bundessteuer verrechnet. Ein verbleibender Überschuss zu Gunsten des Steuerpflichtigen wird ihm vergütet.

7. Der **Kt. Luzern** senkt den Ausgleichszins auf 0%. Wer erst nach dem allgemeinen Fälligkeitstermin (31.12.) die Steuern 2017 bezahlt, muss keine Zinsbelastung gewärtigen. Wird jedoch eine Schlussrechnung gestellt und nicht bezahlt, so beträgt der Verzugszins 5,0%.



8. Teilweise Analoges gilt für den **Kt. Zug**: Kein Skontoabzug, Ausgleichszins 0 %, aber sogar der Verzugszins für die nicht bezahlten definitiven Steuern beträgt 0 %.

9. Der **Kt. Bern** senkt den Vorauszahlungszins auf 0 % und setzt den Vergütungs- bzw. Verzugszins auf 3,0 % fest.

10. Der **Kt. Thurgau** kennt das System des Ausgleichszinses mit 0,2 % (mit Verfalltag des 31.8.) und Verzugszinsen von 3,0 %.

11. Im **Kt. Wallis** werden 5 Raten erhoben. Auf Vorauszahlungen wird kein Zins vergütet. Waren die in Rechnung gestellten Raten zu hoch, so wird mit der Rückzahlung ein Zins von 3,5 % vergütet. Der Verzugszins beträgt ebenfalls 3,5 %. Beträgt der negative Ausgleichszins zulasten des Steuerpflichtigen (berechnet auf den 31.3. des Folgejahres) weniger als Fr. 500.–, so wird er nicht nacherhoben.

12. Im **Kt. Tessin** sind die Fälligkeitstermine für die drei provisorischen Raten der 1.5., 1.7. und der 1.9., mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. Vergütungszins bei Rückzahlung von in Rechnung gestellten provisorischen Steuern 0,25 %, Verzugszins 2,5 %. Bis zu einem Betrag von Fr. 20.– werden Vergütungs- bzw. Verzugszinsen nicht vergütet bzw. belastet.

13. Bei der **Mehrwertsteuer** beträgt der Verzugszins 4,0 % (ab Ende der Abrechnungsperiode plus 60 Tage).

14. Die **AHV** veranschlagt Vergütungs- und Verzugszinsen immer noch mit saten 5 %. Selbständigerwerbende können bei der Veranlagung ihrer AHV-Beiträge einen Eigenkapitalzins für das investierte Eigenkapital in Abzug bringen. Der Zinssatz hierfür beträgt bescheidene 0,5 %.

15. Werden fällige **Verrechnungssteuern** von der Dividenden ausschüttenden Gesellschaft nicht fristgerecht an die EStV abgeführt, wird ein Verzugszins von 5 % erhoben. Dieser Verzugszins wurde von der EStV auch dann in Rechnung gestellt, wenn lediglich die formelle Frist von 30 Tagen zur Meldung einer Leistung im Konzern-

verhältnis (anstelle einer Zahlung) verpasst wurde, obwohl die materiellen Voraussetzungen für das Meldeverfahren erfüllt gewesen wären. Mit der Anpassung des Verrechnungssteuergesetzes vom 30.9.2016 (in Kraft ab 15.2.2017) ist diese leidige Praxis geändert worden. In diesem Zusammenhang zu Unrecht bezahlte Verzugszinsen werden auf Antrag hin zurückerstattet. **Der Antrag muss aber innert Jahresfrist ab Inkrafttreten der neuen Bestimmung gestellt werden.**

Fazit:

So hat also jeder Kanton (und der Bund) seine eigenen Systeme, wie er mit den Steuerzahlungen, den Verrechnungssteuerguthaben und einem Zahlungsverzug umgeht. Und im Hintergrund läuft wohl bei jedem Kanton ein eigenes IT-System zur Berechnung der jeweiligen Zinsen.

Eines aber ist klar: Je nach Kanton sowie bei der direkten Bundessteuer sind die Vergütungszinsen für Steuervorauszahlungen **unattraktiv** geworden. Diese Feststellung gilt für Kantone mit Ausgleichszinsen von 0 %, 0,1 % oder 0,2 % und dies jedenfalls so lange, als die Banken mit der Überwälzung von Negativzinsen zurückhaltend bleiben. Hier besteht aus Sicht des Fiskus die Gefahr, dass die Steuerpflichtigen ihre liquiden Mittel so zurückhaltend wie möglich für Steuerzahlungen verwenden, sondern Privatausgaben vorziehen.

16. Soweit Banken Privatpersonen **Negativzinsen** in Rechnung stellen, ist die Frage die, ob sie abzugsfähige Schuldzinsen, abzugsfähige Gewinnungskosten (Vermögensverwaltungskosten) oder nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten (wie z.B. Treuhandkommissionen) sind. Die Praxis bei der direkten Bundessteuer und in den Kantonen Zürich, Bern und Luzern ist aktuell diejenige, dass es sich um abzugsfähige Kosten der (privaten) Vermögensverwaltung handelt.

Damit fallen die Negativzinsen bei interkantonalen Steuerauscheidungen dem Wohnsitzkanton zum Abzug zu, weil sie den Netto-Vermögensertrag vermindern.



Steuerpflicht bei der MWST – Praxisänderung per 1.1.2017

Üben NPO eine unternehmerische Tätigkeit aus, können sie sich der MWST unterstellen. In diesem Fall dürfen sie die bezahlte MWST als Vorsteuer zurückfordern.

Unternehmerische Tätigkeit

Nach den Bestimmungen des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) ist im Grundsatz mehrwertsteuerpflichtig, wer ein Unternehmen betreibt und nicht steuerbefreit ist (insbesondere Umsatz von weniger als CHF 100'000 bzw. CHF 150'000 für gemeinnützige Organisationen). Auf die Steuerbefreiung kann freiwillig verzichtet werden.

Mit dem Bestand einer unternehmerischen Tätigkeit bzw. der Steuerpflicht geht auch ein grundsätzliches Vorsteuerabzugsrecht einher. Da die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) in der Regel nur äusserst selten Vorteile einräumt, hat sie bei der Mehrwertsteuerpflicht relativ restriktive Voraussetzungen geschaffen. So müssen z.B. NPO bei jedem einzelnen ihrer Tätigkeitsbereiche prüfen, ob es sich hier um eine sogenannte «unternehmerische Tätigkeit» handelt. Für nicht-unternehmerische Tätigkeitsbereiche, zu denen auch hoheitliche Tätigkeiten der öffentlichen Hand zählen, besteht kein Anrecht auf Abzug der Vorsteuer.

Ein nicht-unternehmerischer Bereich liegt vor, wenn nach aussen Tätigkeiten ausgeübt werden, die nicht auf nachhaltige Einnahmen ausgerichtet sind. Für gewinnorientierte Tätigkeitsbereiche ist die unternehmerische Tätigkeit und damit das grundsätzliche Anrecht auf Vorsteuerabzug gegeben. Ebenso gilt eine Tätigkeit als unternehmerisch, wenn für das Ausüben der Tätigkeit ein unternehmerischer Grund vorliegt; dies selbst dann, wenn mit dem Geschäft keine oder nur geringe Entgelte erzielt werden.

Umstritten sind Tätigkeitsbereiche, die nicht ausdrücklich einer anderen steuerbaren Tätigkeit zugeordnet werden kön-

nen, aber trotzdem nicht kostendeckend betrieben werden. Solche Tätigkeitsbereiche stellen nach einer bis Ende 2016 gültigen Praxis der ESTV nur dann eine unternehmerische Tätigkeit dar, wenn die Einnahmen aus diesem Geschäft (ohne Zins- und Kapitalerträge) mindestens 25% des Aufwands aus dieser Aktivität decken, selbst wenn die Umsatzgrenze von CHF 100'000 bzw. CHF 150'000 für gemeinnützige Organisationen überschritten ist.

Unterstellung und Abrechnungsmethode

Die pauschale 25/75%-Regel ist aufgrund eines Entscheids des Bundesgerichts (BGer 2C_781/2014 vom 19.4.2015) per 1.1.2017 aufgehoben worden. Somit unterstehen einige NPO neu der MWST-Pflicht. Diesen NPO wurde die Gelegenheit geboten, sich bis Ende Januar 2017 der Pauschalsteuersatz-Methode zu unterstellen. Ein späterer Wechsel in diese Methode ist erst wieder in 10 Jahren möglich. Ein Wechsel in die Saldosteuersatz-Methode ist erst nach 3 Jahren möglich.

Vorsteuerabzug

Bei NPO, die neben dem unternehmerischen auch einen nicht-unternehmerischen Bereich haben, kann es sehr schwierig sein, die Vorsteuern nach dem effektiven Verwendungszweck aufzuteilen. In diesen Fällen kann die neu publizierte Vorsteuerkorrekturvariante „Aufwandschlüssel“ angewendet werden. Bei dieser Variante werden die Vorsteuern, die nicht eindeutig dem unternehmerischen Bereich (Topf A mit Vorsteuerabzugsrecht) oder dem nicht-unternehmerischen Bereich (Topf B ohne Vorsteuerabzugsrecht) zugeordnet werden können, buchmässig gesondert erfasst (Topf C). Zur Bestimmung der Vorsteuerkorrektur von Topf C wird der Gewinn aus Topf A ins Verhältnis zu den bereinigten Gesamtkosten (ohne Kosten aus Topf A und B) gesetzt.

